

Ausschuß für Landwirtschaft,
Forsten und Naturschutz
23. Sitzung

04.12.1986
he-ro

Er bitte das Ministerium um Stellungnahme zu dem dargelegten Sachverhalt und um Auskunft, ob unter Umständen zusätzliche Maßnahmen zum Schutz der Verbraucher erforderlich seien.

Ähnliche Meldungen habe es bereits vor zwei Wochen aus Baden-Württemberg und Niedersachsen gegeben, fügt Abg. Kempken (CDU) hinzu, so daß inzwischen vier unterschiedliche Meßergebnisse vorlägen.

In der Bundesrepublik Deutschland gelte der Grenzwert von 600 Bq/kg, stellt Staatssekretär Dr. Bentrup klar. Im Rahmen der Vorsorgeuntersuchungen als Folge des Ereignisses von Tschernobyl werde die gesamte Palette der Lebensmittel untersucht, insbesondere natürlich solche Partien, bei denen erwartet werden könne, daß Gefahren drohten.

Die laufenden Messungen hätten im Mittel eindeutig Werte unterhalb des EG-Grenzwertes ergeben, so daß keine Notwendigkeit bestehe, vor bestimmten Waren zu warnen oder sie aus dem Verkehr zu ziehen.

Unterschiedliche Meßergebnisse in den verschiedenen Bundesländern seien deshalb nicht verwunderlich, weil schon innerhalb eines Landes bei verschiedenen Partien Unterschiede in den Meßwerten herauskommen könnten.

Nach den derzeitigen Feststellungen sei in Nordrhein-Westfalen nicht damit zu rechnen, daß der Grenzwert von 600 Bq/kg überschritten werde. Nordrhein-Westfalen halte sich seit dem Ereignis von Tschernobyl strikt an die Empfehlungen des Bundes und sehe auch bis jetzt keine Notwendigkeit, davon abzuweichen.

Die Frage der Herkunftskennzeichnung sei bei den Verpackungen, die sich im Handel befänden, nicht eindeutig zu klären. Eine solche Kennzeichnung zwingend vorzuschreiben, gebe die EG-Kennzeichnungsrichtlinie nicht her. Daher sei auch eine Umsetzung der Richtlinie in nationales Recht nicht möglich.

Auf den Verpackungen müsse lediglich der Importeur oder ggf. der Verarbeiter von bestimmten Produkten angegeben werden. Diese Frage habe auch in den Beratungen über die Bundeskennzeichnungsverordnung nach dem Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetz eine wesentliche Rolle gespielt.

Es sei versucht worden, zwingend vorzuschreiben, daß das Herkunftsland erkennbar sein müsse. Das sei aber wegen der fehlenden Ermächtigung in der EG-Kennzeichnungsrichtlinie nicht durchzusetzen gewesen.

Ausschuß für Landwirtschaft,
Forsten und Naturschutz
23. Sitzung

04.12.1986
he-ro

Gerade auf die Deklarierung der Herkunftsländer achteten allerdings die Lebensmitteluntersuchungsämter bei ihren Prüfungen vor Ort, hält Abg. Kempken (CDU) dem entgegen. - Was die unterschiedliche Belastung der Haselnüsse anlange, könne er sich vorstellen, daß dies eben darauf zurückzuführen sei, daß die Nüsse in unterschiedlich belasteten Regionen der Türkei geerntet worden seien.

Eine zwingende Vorschrift zur Kennzeichnung der Herkunft sei nach der EG-Richtlinie nicht möglich, wiederholt Staatssekretär Dr. Bentrup. - Zu den unterschiedlichen Belastungen erinnere er daran, daß nach dem Unglück in Tschernobyl auch innerhalb der Bundesrepublik von Süden nach Norden erhebliche Schwankungen in den Meßwerten festgestellt worden seien, auch innerhalb der gleichen Produktgruppe. Aus diesem Grunde seien ja den Empfehlungen Durchschnittswerte zugrunde gelegt worden.

Die Meßergebnisse würden auch weiterhin über die Verbraucherzentralen der Bevölkerung zugänglich gemacht.

Abg. Grevener (SPD) erkundigt sich nach der Prüfungsdichte und danach, welche Möglichkeiten das Land Nordrhein-Westfalen habe, bei der EG darauf hinzuwirken, daß die Kennzeichnungsrichtlinie geändert und die Angabe des Herkunftslandes vorgeschrieben werde.

Eine solche Kennzeichnung liege im Interesse der Verbraucher, letztlich aber auch der Erzeuger; denn wenn ein Verbraucher über die Herkunft eines Produktes im ungewissen sei, weiche er im Zweifel auf einheimische Produkte aus.

Bezüglich der Prüfungsdichte führt Staatssekretär Dr. Bentrup an, angesichts begrenzter Kapazitäten würden die Untersuchungen schwerpunktmäßig auf regional und zeitlich anfallende Produkte beschränkt. So seien in den letzten Monaten verstärkt Wild, Pilze und Nüsse untersucht worden.

Den Versuch, die Kennzeichnungspflicht durchzusetzen, habe das Land bereits bei der Umsetzung der EG-Kennzeichnungsrichtlinie unternommen, wie er schon vorgetragen habe, leider ohne Erfolg.

Er wolle aber gern die Frage noch einmal ansprechen; möglicherweise ergäben sich aus anderen Bundesländern ebenfalls Hinweise darauf, daß eine derartige Kennzeichnung zweckmäßig sei. Ob ein solcher erneuter Vorstoß erfolgversprechend sei, vermöge er nicht vorauszusehen.